

Bekanntmachung

19. Nachtragssatzung vom 03.12.2025 zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei Wasserzählern:

		<u>Netto</u>	<u>7 % USt.</u>	<u>Brutto</u>
bis 5 m ³	Q3 = 4	13,00 € (13,00 €)	0,91 €	13,91 €
bis 10 m ³	Q3 = 10	18,28 € (18,28 €)	1,28 €	19,56 €
bis 20 m ³	Q3 = 16	39,12 € (39,12 €)	2,74 €	41,86 €

bis 50 m ³	Q3 = 25	130,32 € (130,32 €)	9,12 €	139,44 €
bis 80 m ³	Q3 = 63	208,41 € (208,41 €)	14,59 €	223,00 €
bis 100 m ³	Q3 = 100	260,50 € (260,50 €)	18,24 €	278,74 €

bei Verbundzählern:

DN 50	Q3 = 25	181,91 € (181,91 €)	12,73 €	194,64 €
DN 80	Q3 = 63	291,06 € (291,06 €)	20,37 €	311,43 €
DN 100	Q3 = 100	381,17 € (381,17 €)	26,68 €	407,85 €

Artikel 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m ³ Wasserverbrauch	2,38 € netto
zzgl. 7 % Umsatzsteuer	<u>0,17 €</u>
	<u>2,55 €</u> brutto

Artikel 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

Datenschutz

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung sind die Stadtwerke Neuenrade AöR - Der Vorstand - Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Neuenrade AöR, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade Tel.: 02392 693- 0, Fax: 02392 693-48; E-Mail: datenschutz@neuenrade.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um Grundbesitzabgabenbescheide auszustellen und die Wasserversorgungsgebühren festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre

Angaben, die Mitteilung von Steuerbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Gebührenfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert.

Rechtsgrundlagen sind diese Satzung, Artikel 6 Abs. 1 e) der EU-DSGVO, § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit §§ 93, 111 Abgabenordnung (AO).

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen nach § 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG-NRW) bei der Verwaltung für weitere Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus der Abgabenordnung.

Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen den Betroffenen folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht für den Betroffenen das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht das Recht auf Berichtigung. (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Sollten Betroffene von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Stadtwerke Neuenrade - AöR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Artikel 4

§ 10 a wird dementsprechend gestrichen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 03.12.2025

gez.
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister